

Nur per E-Mail an IVA2@bmf.bund.de**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**GZ **IV A 2 - S 1910/23/10032 :002**DOK **2023/0634191**

Die Hersteller der Entgeltabrechnungsprogramme (EAP) in Deutschland sind bei dem vorliegenden Entwurf primär in dem Punkt des Wegfalls der "Fünftelregelung" (§ 39b Absatz 3 Satz 9 und 10) betroffen. Hierbei ist unklar, ob die betroffenen Einkünfte weiterhin separat auf der Lohnsteuerbescheinigung und diversen Folgeverfahren (bspw. DLS – Digitale Lohnschnittstelle) durch die Entgeltabrechnungssoftware ausgewiesen werden müssen, oder das gesamte Verfahren ersatzlos in die Veranlagung überführt wird. Auch haben Besitzstands- und Übergangsregelungen in der Vergangenheit zusätzliche Aufwände und einen hohen Grad an Komplexität beschert. Gerne stehen wir hier für eine praxisnahe Umsetzung für einen Dialog bereit.

Da immer mehr Veranlagungsfälle entstehen und durch die Erweiterung des Übergangsbereichs in der Sozialversicherung die Ermittlung der Lohnsteuer immer unpräziser wird, sollte evtl. Auch über eine Abschaffung des § 42b "Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber" nachgedacht werden. Spätestens mit der Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V fallen viele Fälle in den Abs. Nr. 3b (Faktorverfahren) und die Regelung wäre nur noch bei einem geringen Rest von Steuerpflichtigen anwendbar.

Ein weiterer Punkt zur Verschlinkung wäre die Regelung des § 41a Absatz 2 Sätze 2 ff. EStG in eine optionale Regelung umzuformulieren. Für die wenigen Fälle, die ihre Entgeltabrechnung noch teilweise manuell durchführen, stünde sie weiterhin zur Verfügung. Für die Entgeltabrechnungssoftware stellt die bestehende Regelung eher eine Erhöhung des Komplexitätsgrades (gerade bei Wechsel der Meldezeiträume) dar. Für die Software, sowohl für die Entgeltabrechnung als auch auf Seiten der Finanzverwaltung stellen monatliche Meldungen keinen Mehraufwand dar und in der Praxis wünschen sich viele Unternehmen immer wieder kürzere Meldezeiträume optionieren zu können, um den Überblick über ihre Verbindlichkeiten nicht zu verlieren. Es würden auch Folgeprozesse (DLS) vereinfacht werden.

Georg Klimm

(ArGe PERSER Sprecher-Team)